

Herbert Knittler

Überlegungen zur Frühzeit der Bierbrauerei in Freistadt/OÖ

In den Jahren 1937 bis 1940 erschienen im Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens E. V., Berlin, aus der Feder von Heinrich Ludwig Werneck drei umfangreiche Beiträge zum Thema „Brauwesen und Hopfenbau in Oberösterreich von 1100 bis 1930“. ¹ Werneck bezeichnete seine Arbeit lediglich als „Versuch, in großen Umrissen die Entwicklungsgeschichte des Brauwesens und Hopfenbaues über ein größeres Gebiet hinweg aufzuzeigen“, ² konnte damals allerdings nicht ahnen, dass er eine in der Folge nicht mehr erreichte bzw. erreichbare Dokumentation vorgelegt hatte. Spätere Arbeiten zur genannten Thematik – etwa die Beiträge mit Oberösterreich-Bezug im Katalog der Ausstellung „Bierwelt“ im Stadtmuseum Linz–Nordico 1992³ – brachten nur im Ausnahmefall neue Ergebnisse.⁴ Als weiterführend kann hingegen die 1978 vorgelegte ungedruckte Dissertation von Elisabeth Hirsch (verh. Konecny) zur Entwicklung des Kommunbraurechts in Oberösterreich unter besonderer Berücksichtigung von Freistadt gelten, die gerade für die Erhellung der historischen Situation eine Fülle von Vergleichsbeispielen insbesondere aus dem deutschen und böhmischen Raum heranzieht.⁵

Wie alle drei Teile von Wernecks Materialsammlung deutlich machen, liegt das Schwergewicht der quellenmäßigen Überlieferung für Oberösterreich in den frühneuzeitlichen Jahrhunderten. Zur mittelalterlichen Periode ließen sich hinsichtlich der stadtsässigen Brauerei lediglich im Falle von Freistadt und Enns konkretere Aussagen treffen. In der Freistädter Stadtordnung von (1440)/1447 findet sich allerdings ein Katalog von Normen, der in seiner Dichte bisher für keine andere österreichische Braustadt nachgewiesen werden konnte.⁶ Wie noch zu zeigen sein wird, dürfen diese allerdings weder für den gesamten Zeitraum mittelalterlicher Brauerei in Freistadt selbst noch für Rechtsstrukturen in anderen Brauorten der österreichischen Länder als voll gültig oder zumindest vorbildhaft bezeichnet werden.

1 WERNECK 1937, WERNECK 1938, WERNECK 1939/40.

2 WERNECK 1937, 47.

3 KATZINGER – SEIDL 1992.

4 Etwa MAYRHOFER 1992.

5 HIRSCH, 1978. Vgl. auch MARHARDT 1987; PRESLMAYER 2003.

6 NÖSSLBÖCK (ed.), bes. 427–431 (*Vermerkt, wie ieder pier preuen soll*).

Diese Feststellung gründet auf einer Analyse der ältesten Freistädter Kommunalrechnungen, die – zeitlich einer Rechnungslegung über den Bau des Stadtgrabens 1389–92 folgend⁷ – ab den Jahren 1408 und 1409 (mit großen Lücken) zunächst in Form von Ungeltrechnungen,⁸ d.h. der Abrechnung über die Einhebung indirekter Konsumsteuern auf Wein, Most (als Wein- und nicht Obstmost), Bier und Met, überliefert sind und bis zum ersten Drittel des 16. Jahrhunderts vor allem quantitative Aussagen zur Bierproduktion, daneben aber auch zur Einfuhr von Wein, Most und Böhmischem Bier ermöglichen. Entsprechend der Struktur des überlieferten Quellengutes erscheint es zweckmäßig, die folgenden Überlegungen in vier Abschnitte zu gliedern: (1) die auf dem Privilegienweg geschaffenen Voraussetzungen für die zentrale Stellung Freistadts als Braustadt, (2) die Informationen zur Bierproduktion vor den Bestimmungen in der Stadtordnung von 1447, (3) die wichtigsten Inhalte derselben und deren Übereinstimmung mit dem Quellenbestand um die Mitte des 15. Jahrhunderts sowie (4) die Situation nach den Ungeltrechnungen der achtziger Jahre bis gegen 1525.

Ad (1)

Freistadt als einzige oberösterreichische landesfürstliche Stadt nördlich der Donau profitierte in erheblichem Maße von der geografischen Situation als Vermittlerin des Handels, insbesondere mit Salz, zwischen dem Donaulauf und dem südböhmischen Raum. Durch eine Urkunde König Rudolfs von Habsburg vom 26. Juli 1277, die Niederlags- und Stapelrechte zugunsten der Stadt aussprach,⁹ wurde deren zentralörtliche Funktion obrigkeitlich abgesichert, auch wenn immer wieder Konkurrenten auftraten, welche die genannten Monopole infrage zu stellen versuchten.¹⁰ Anscheinend aufgetretene Verständigungsprobleme waren die Voraussetzung, dass Herzog Rudolf IV. auf Bitten der Freistädter die Urkunde von 1277 vom Lateinischen ins Deutsche übertragen ließ und deren

7 Zu dieser GRUBER 2001.

8 Oberösterreichisches Landesarchiv Linz (OÖLA), Stadtarchiv (StA) Freistadt, HS 633: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1386–1414 (Ungelt 1386, 1408, 1409, 1413, 1414, Kammeramt 1386, 1389, 1390, 1391, 1408, 1409, 1414); HS 634: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1415–1421 (U 1415–1421, K 1417–1421); HS 635: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1422–1427; HS 636: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1423–1427; HS 638: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1434–1435; HS 639: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1436; HS 640: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1436–1443; HS 641: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1444–1445; HS 642: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1446–1449; HS 643: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1450–1458; HS 644: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1482–1484; HS 645: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1485; HS 646: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1486–1487; HS 647: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1505; HS 648: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1506–1508; HS 649: Ungelt- und Kammeramtsrechnung 1513–1520; HS 650: Kammeramtsrechnung 1515; HS 651: Kammeramtsrechnung 1522–1530.

9 OÖUB 3, n. 513.

10 Vgl. dazu die Zusammenstellung bei WERNECK 1937, 68–73.

Inhalt am 2. Oktober 1359 bestätigte.¹¹ Das mit einer weiteren Urkunde am 29. Juni 1363 zusätzlich konzedierte Meilenrecht, wonach niemand innerhalb einer Meile um die Stadt Wein, Bier oder Met schenken sollte, ausgenommen er habe diese in der Stadt gekauft, schuf die Grundlage für ein Handels- und zumindest hinsichtlich der Biererzeugung auch Produktionsmonopol der Stadt.¹² Bereits aus dem Jahre 1378 liegt dann eine Urkunde Herzog Albrechts III. vor, mit der dieser Albero von Zelking aufforderte, durch Weinausschank und Bierbrauen im Dorf Kerschbaum die Privilegien der Freistädter nicht zu verletzen.¹³

Meilenrechte waren ursprünglich Elemente der Handelslenkung und sollten von den städtischen Bürgerschaften nicht kontrollierbare Geschäftsanbahnungen zwischen Teilnehmern am Marktgeschehen unterbinden.¹⁴ Da sie überwiegend gegen die Neueinrichtung dörflicher Wirtschaftshäuser gerichtet waren, verbanden sie sich formal zunächst mit der Bannung des Ausschanks alkoholischer Getränke, vor allem von Wein. Erst mit der erheblich später, in den österreichischen Herzogtümern im Verlaufe des 14. Jahrhunderts erfolgten Erweiterung des Schankbanns zu einem umfassenden Gewerbebann, in dessen Zentrum besonders in nicht Wein produzierenden Gebieten die Bierbrauerei stand, entwickelte sich das Bannmeilenrecht zu einem Instrument der wirtschaftlichen Raumordnung in der Hand der Landesfürsten. Stand in Urkunden der bayerischen Wittelsbacher für Braunau 1309¹⁵ und Schärding 1316¹⁶ noch der Schankbann im Vordergrund, so wurde in solchen der Habsburger für die niederösterreichischen Städte Weitra von 1321¹⁷ und Waidhofen an der Thaya von 1343¹⁸ auch der Braubann zugesichert. Dass das Freistädter Meilenrecht von 1363 eine leicht verspätete Reaktion auf die Verleihung der Bannmeile an Budweis/České Budějovice durch die Přemysliden 1351¹⁹ darstellte, könnte diskutiert werden, ist aus sachlichen Gründen aber auch nicht zwingend.

Im Gegensatz etwa zu Weitra, wo das ausschließliche Recht der Bürger auf das Bierbrauen in der Urkunde König Friedrichs des Schönen vom 26. Mai 1321 *expressis verbis* formuliert wird, enthält das Privileg für Freistadt nur das Vorrecht auf den Ausschank von Wein, Bier und Met, das freilich, bezogen auf das Bier – neben dem beschränkten Einkauf von Böhmischem Bier – die Produktion des Getränks durch die Stadtbürger voraussetzt, wogegen der Weinbedarf

11 OÖUB 7, n. 652. Zu den älteren Privilegien vgl. auch MENTSCHL 1986.

12 OÖUB 8, n. 135.

13 OÖUB 8, n. 355.

14 Zu den Meilenrechten im Überblick: KÜCHLER 1964; vgl. weiters MITTERAUER 1969, 231–261.

15 MEINDL 1882, I, 47.

16 LAMPRECHT 1887, T. I, 63, T. 2, 361–369.

17 KNITTLER 1975, n. 4. Zur Weitraer Brauerei zuletzt KNITTLER 2010.

18 WINTER 1893, 156.

19 Vgl. HUYER 1895, 5; das ausdrückliche Verbot außerstädtischer Malz- und Brauhäuser erfolgte erst mit Urkunde vom 20. Juni 1410.

(einschließlich des Mostes) wohl überwiegend durch Kaufwein befriedigt wurde. Allerdings ist die Zufuhr von Most und Wein auf der Grundlage eigenen Weingartenbesitzes von Freistädter Bürgern in verschiedenen Wein produzierenden Regionen nicht auszuschließen.²⁰

Die Zuerkennung des Bannmeilenrechts hat zweifellos die bürgerliche Bierproduktion nicht begründet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese hier wie auch in anderen vergleichbaren Braustädten zu diesem Zeitpunkt bereits eine zumindest Jahrzehnte zurückreichende Tradition besaß. Dies in Form der bürgerlichen Hausbrauerei, die einerseits zunächst der Selbstversorgung, andererseits zunehmend der Befriedigung einer lokalen bis regionalen Nachfrage nach Bier diente. Die Brauerei war anfangs aber keineswegs in der Form zünftischer Gewerbe organisiert, sondern wurde neben Handel und Handwerk als eine „bürgerliche Gerechtsame“ betrieben.

Es stellt sich nun die Frage nach dem Kreis jener Personen, welche die Berechtigung zur Bierbrauerei in Anspruch nehmen konnten. Zu dieser bleiben die Quellen auch im Falle von Freistadt zunächst stumm. Geht man von später überlieferten Strukturen aus, so beschränkte sich das Braurecht auf die Besitzer intramuraler, d. h. innerhalb der Stadtmauer gelegener bürgerlicher Häuser. Das bedeutet, dass Besitzer von Häusern in der Vorstadt vom Recht des Bierbrauens ausgeschlossen blieben, eine Norm, die in anderen Braustädten fallweise durchbrochen wurde. Den Vorstädtern stand wohl das Schankrecht in der Zeit der beiden Jahrmärkte zu, doch mussten sie das Bier ebenso wie Wein und Met von den Bürgern erkaufen.²¹ Aber auch der Hausbesitz im ummauerten Bezirk konnte als rechtlich ungleichwertig erscheinen. Als Kategorien der Abstufung wurden Alter, Lage (etwa am zentralen Platz [„Ring“] oder in Nebengassen) oder die soziale Stellung ihrer Besitzer (als Kaufleute, Besitzbürger, Handwerker oder auch Inwohner) wirksam.²² Was die Brauerei betrifft, sollten entsprechende räumliche Gegebenheiten im brautechnischen Sinne vorhanden sein. Zudem ist die Möglichkeit mitzudenken, dass sich diese Kategorien auch veränderten und sich hinsichtlich ihres Gewichts verschoben.

Als sich im Verlaufe des 18. Jahrhunderts (zumeist mit 1777, der Bauinschrift des neuen Brauhauses, datiert) eine Bräu-Commune in Freistadt konstituierte,²³

20 Weingärten, vornehmlich in der Wachau (Weißkirchen), werden in Testamenten Freistädter Bürger nachweislich seit 1345 genannt: StA Freistadt, Urkunden II/5 (1345), II/6 (1346 IV 2), II/7 (1349 X 21), II/8 (1349 XI 29); vgl. auch OÖUB 7, n. 146, 147. Noch im 16. Jahrhundert sind Freistädter als Weingartenbesitzer in Weißkirchen nachweisbar, beispielsweise im Steuerbuch von 1521 Lampel in der Freinstat und Quirein Frolich. (Diesen Hinweis verdanke ich H. Mag. Martin BAUER, St. Pölten). Für Linz vgl. auch FEIGL 1957.

21 NÖSSLBÖCK (ed.), 424 (1447).

22 Vgl. dazu PETERKA 1917, bes. 16–29.

23 Zu Problematik der Datierung der „Braucommune“ RAPPERSBERGER 1977, mit Hinweisen auf GMÄINER 1937; HIRSCH 1978.

baute man auf dem Modell der Realgemeinde aller innerstädtischen Hausbesitzer auf, deren Anteile am Gesellschaftsvermögen und damit auch am gestaffelten Braunutzen mit dem Wert des Hauses (später 15 bis 150 Eimer) als Einlage korrespondierten. Zusammenhänge zwischen Realitätenbesitz und Produktionsanspruch sind wohl bereits im 17. Jahrhundert (1637) überliefert,²⁴ dass diese mit ihren Wurzeln in die Frühzeit der Freistädter Brauerei zurückreichen, ist jedoch auszuschließen. Selbst wenn jedem bürgerlichen Haus von Anfang an die Berechtigung zu einer den Absatz des Produkts einschließenden Erzeugung von Bier zugekommen wäre, ist von einer allmählichen Selektierung nach technischer Möglichkeit, vorhandenen Produktionsmitteln und einer entsprechenden, im zeitlichen Verlauf wechselnden Nachfrage auszugehen.

Ad (2)

Konkrete Quellenäußerungen zum Freistädter Braubetrieb setzen erst mit Ende des 14. Jahrhunderts ein, wobei für den Prozess der Mälzerei in der Stadt selbst in den frühen Jahrhunderten keinerlei Hinweise vorliegen. Ging im etwa 50 km entfernt gelegenen Weitra die Entwicklung in die Richtung, dass sich die Zahl der brauberechtigten Häuser, die sich überwiegend am zentralen Platz befanden und den doppelten Grundbesitz des durchschnittlichen Bürgerhauses aufwiesen, bei etwa 30 einpendelte, von denen im Verlaufe der Zeit in acht bis zehn die Brauerei gewerblich ausgeübt wurde, ging man in Freistadt einen völlig anderen Weg. Hier tritt uns spätestens seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert eine Dreiteilung der Braugesellschaft in der Form entgegen, dass die Brauberechtigten (Brauherren) ihr Bier in fremden Brauhäusern (Brauhausbesitzer) von einem technisch ausgebildeten Personal (Braumeister mit Gesellen) herstellen ließen.

Ein derartiges „Brauhaus“ erscheint erstmals in einer Urkunde vom 13. Oktober 1389, mit der Eysal die Hausnerin eine Rente auf ihrem *haus mitsampt dem preuhaus in der Vreinstat am ekk gen Meinharts aus der Hell haus* über zu einer Messe für ihren verstorbenen Hauswirt stiftet.²⁵ Als nächster Besitzer eines Brauhauses wird Mertel Radoltzperger in einer Urkunde vom 5. Mai 1403 genannt,²⁶ und auch in der Formulierung der Ungeltrechnung von 1408 *Item Nietl Pekch tenetur 1 praw pir dacz dem Schawczl* könnte sich die Nennung des Brauhausbesitzers verbergen.²⁷ Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird dann das ganze System mit neun bis zwölf Braustätten im Detail fassbar.

Dass im frühen 15. Jahrhundert nur etwas mehr als ein Drittel der Frei-

24 SCHARIZER 1922, hier 16. RAPPERSBERGER 1977.

25 OÖUB 10, n. 743.

26 OÖLA, StA Freistadt, Urkunde III/3 (200).

27 OÖLA, StA Freistadt, HS 633 (wie Anm. 8), fol. 37v.

städter Häuser die Möglichkeit der Bierproduktion wahrnahm, wird zunächst aus den Ungeltrechnungen der Jahre 1408–1409 und folgend auch aus jenen von 1413–1415 deutlich (vgl. Tabelle I).²⁸ Von den Besitzern der ca. 150 Häuser innerhalb des Mauerberings entrichteten etwa fünfzig die Akzise, differenziert nach großen (ganzen) und kleinen (halben) Gebräuen (*praw*). Geht man von den Namen der Brauherren aus, so dominierten Handwerker wie Bäcker, Fleischhauer, Schuster, Schneider und Schmiede, die teilweise auch in den Abrechnungen des Weinungelts vorkommen. 1408 befanden sich unter den 46 Personen, die für ihren Wein- und Mosthandel bzw. -ausschank Steuern entrichteten, 14, die auch hinsichtlich der Bierproduktion Ungelt bezahlten, 1409 waren dies gar 32, wobei auffällt, dass hohe bürgerlich-städtische Funktionäre wie Bürgermeister und Stadtrichter zunächst nur als Beteiligte im Weingeschäft aufscheinen.²⁹

Tabelle I: Zahl der Brauherren (B) und Gebräue (G) nach den Freistädter Ungeltrechnungen 1408 bis 1442

Gebräue	1408	1409	1413	1414	1415	1416	1417	1418	1419
0–1	4	10	7	5	9	9	5	8	12
1 ½–3	21	25	12	12	14	7	14	14	14
3 ½–6	19	15	27	21	17	12	12	12	10
6 ½–9	8	2	4	9	8	5	2	2	4
Über 9	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Gesamt B	52	52	50	47	49	33	33	36	40
G	204	162	191	197	194	120	117	122	123

Gebräue	1420	1421	1426	1427	1435	1439	1442
0–1	6	1	9	5	6	12	10
1 ½–3	14	13	10	14	14	12	33
3 ½–6	22	21	11	12	18	13	15
6 ½–9	9	11	4	0	4	6	5
Über 9	0	1	1	0	2	3	0
Gesamt B	51	47	35	31	44	46	63
G	210	225	116	99	180	182	186

Trotz der beachtlichen Qualität des Datenmaterials eignet sich dieses nur sehr beschränkt für die Einschätzung von quantitativen Trends in der Freistädter Biererzeugung. Dies vor allem aufgrund formaler Probleme wie etwa der

²⁸ Grundlagen der Berechnung waren die jeweiligen, unter Anm. 8 genannten Handschriften.

²⁹ Vgl. dazu GRÜLL 1980.

Vollständigkeit einzelner Handschriften, die *ex posteriori* geschlossen in Sammelbänden zusammengefasst wurden.³⁰ So dürften sich im Falle der Jahrgänge 1416 bis 1419 jeweils nur Teile der ursprünglichen Rechnungslegung erhalten haben. Andererseits könnten – bei zunächst durchschnittlich 50 Braubeteiligten – die einen deutlichen Rückgang signalisierenden Zahlen für 1426 und 1427 wiederum eine Krise der Brauerei aufgrund außerökonomischer Faktoren, etwa des Hussiteneinfalls von 1426, wahrscheinlich machen. In den dreißiger und vierziger Jahren verfestigten sich Strukturen, wie sie im ersten Jahrhundertviertel vorlagen, allerdings mit dem Unterschied, dass das kleine Braumaß rasch an Bedeutung gewann. Wurden beispielsweise im Jahre 1421 195 große und 59 kleine Gebräue versteuert, so betrug das Verhältnis 1439 25 zu 313³¹ und 1442 gar 23 zu 327.³²

Im größeren Teil des 15. Jahrhunderts erfolgte der Brauvorgang nach zwei Dimensionen, als große und kleine bzw. halbe (j) *praw*, wobei zwei halbe Gebräue wie ein großes besteuert wurden (80 zu 40 Pfennige), eine Relation, die auch Tabelle I zugrunde gelegt wurde. Hingegen setzte die Stadtordnung von 1447 zwei kleine mit drei großen gleich. Eine exakte Umrechnung des Gebräus in das gängige Maßsystem ist daher nicht möglich. Geht man jedoch vom Eimer mit ca. 58 Litern und – entsprechend einer für 1421 überlieferten Besteuerung eines Eimers Bier mit 4 ½ Pfennigen (gegenüber 80 für das Gebräu = ca. 18 Eimer) aus,³³ so dürften zumindest für das zweite und dritte Jahrzehnt etwa 1044 Liter einen brauchbaren Richtwert darstellen.

Entsprechend den überlieferten Daten betrug im größeren Teil der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Brauvolumen pro Partei zwischen anderthalb und sechs Gebräuen, wobei sich eine starke Beharrung einzelner Namen und insgesamt ein Überwiegen der gewerblichen Mittelschicht abzeichnet. Eine Ausnahmesituation signalisiert das Jahr 1442, als die Zahl der Braugenossen – bei Zunahme jener Personen, die nur ein bis zwei kleine Gebräue versteuerten – um mehr als ein Fünftel auf 63 anstieg. Die Voraussetzungen für diese Tendenz sind nicht bekannt, strukturell zeichnen sich insofern Verschiebungen ab, als nunmehr auch kurzfristige Nutzungen des Braurechts häufiger werden. Dies könnte mit einem verstärkten Hineindrängen der Inwohner zusammenhängen, die nach der Stadtordnung von 1447 als Pächter (Bestandnehmer) eines Bürgerhauses jährlich das Recht auf zwei große oder drei kleine Gebräue

30 Für einzelne Jahrgänge liegen fallweise zwei Rechnungslegungen vor (etwa 1413, 1414, 1415), deren Werte ebenso leicht variieren können, wie die in der Quelle notierte Summe vom Ergebnis einer Addition der einzelnen Werte abweichen kann.

31 Rechnet man die kleinen (halben) Gebräue als Hälfte der großen, so entsprachen sie 156,5 großen, bei einer Relation zwei zu drei aber 208,7.

32 Analog zu Anm. 31 lauten die Werte 163,5 bzw 218.

33 OÖLA, StA Freistadt, HS 634, fol. 197v. Dieser Wert liegt der Berechnung der Produktionsmengen zugrunde bei: KNITTLER 1990, hier 334.

besaßen. Mit den Benefiziaten einzelner städtischer Stiftungen (Pfaff Wenczl, Pfaff Hainczl) treten sogar außerhalb der Bürgerschaft stehende Brausubjekte in Erscheinung.³⁴

Hinzuweisen ist schließlich auf unterschiedliche Mengen Böhmischen Biers, dessen Besteuerung erstmals in der Ungeltrechnung von 1435 eine eigene Rubrik bildet, wobei die Steuerträger in der Mehrzahl mit den einheimischen Steuersubjekten identisch sind. Ob es sich beim *pehaimischen pir* von Anfang an um Weiß- also Weizenbier gehandelt hat – im Gegensatz zu dem in Freistadt aus Gerstenmalz gebrauten Braun- oder Rotbier,³⁵ ist unsicher, reicht doch auch in den südböhmischen Städten die Weißbierbrauerei nicht vor das 16. Jahrhundert zurück.³⁶ Für Budweis/České Budějovice ist die Herstellung von Weißbier erstmals in der Stadtrechnung von 1496 überliefert.³⁷

Ad (3)

Die das Brauen betreffenden Sätze der Freistädter Stadtordnung von 1447 sind wohl schon mehrfach diskutiert worden, ein neuerliches Eingehen auf dieselben im Zusammenhang mit teilweise bereits angesprochenen Fragen erscheint allerdings zweckmäßig.³⁸

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die bürgerliche Bierbrauerei innerhalb der mittelalterlichen Stadt nicht wie später als spezifisches Handwerk/Gewerbe verstanden wurde. Sie unterlag daher auch nicht autonomen zünftischen Regulierungen, sondern war Gegenstand von gesamtstädtischen, d.h. von der Stadtobrigkeit erlassenen Ordnungen. Da Bier wie Brot und Fleisch ein Nahrungsmittel des täglichen Konsums darstellte, war der Rat auch Instanz für die Aufrechterhaltung guter Qualität, für die Bildung des Produktpreises sowie – im Sinne feuerpolizeilicher Zuständigkeit – für Sicherheitsfragen.

Daher finden sich am Beginn des Abschnitts *Vermerkt, wie ieder pier preuen soll*, Bestimmungen über die jährliche Räumung der Brunnen der Brauhäuser am Jakobstag (Juli 25), auf die Reinhaltung derselben und die Unratbeseitigung, die Benutzung zweier geeichter Gefäße (*in rechter statham*) für den Treberverkauf, insbesondere auch die Vermeidung der Feuersgefahr beim Bier-sieden. Darum sollten die Scheiter unter dem Braukessel eine bestimmte Dimension nicht überschreiten (*nicht lenger sein dan zwaier ellen lang*); bei Wind war das Brauen überhaupt untersagt. Im Falle sich die stürmische Phase erst im Verlaufe des Brauprozesses einstellte, hatte der Braumeister mit seinen Leuten

34 Z.B. OÖLA, StA Freistadt, HS 641 (wie Anm. 8), fol. 37, 39 zu 1444.

35 RAPPERSBERGER 1977, s. p., mit Anm. 21.

36 PETERKA 1917, 125–127.

37 HUYER 1895, 7.

38 Wie Anm. 6. Auszugsweise wiedergegeben und kommentiert werden die Artikel der Brauordnung bei WERNECK 1937, 69, 88–91; RAPPERSBERGER 1977; HIRSCH 1978, 247–251.

Sorge zu tragen, dass kein Schaden entstünde. Das Lagern des Brennholzes vor den Brauhäusern unterlag zeitlichen Begrenzungen.

Obrigkeitlich reguliert wurde auch der Preis des Bieres im Ausschank. Wenn der Marktpreis der Gerste pro Metzen (?) 50 Pfennige und darüber betrug, sollte das „Kandl“ Bier (Achtering, ca. 1,6 l) von den Bürgern im Herbst und Winter um drei Helblinge (1 ½ Pfennige), das (stärker eingebraute) Märzenbier im Sommer aber um 2 Pfennige ausgeschenkt werden. Lag der Gerstenpreis bei bzw. unter 40 Pfennigen, wurde ein Schankpreis von einem Pfennig festgesetzt.³⁹ Der städtischen Regulierung unterlagen auch Form und Preis des Treberverkaufs, also des Kleinhandels mit Braurückständen.

Der Brauvorgang hatte grundsätzlich in bürgerlichen Häusern stattzufinden, die über ein *prauhausß* verfügten. Dies bedeutet, dass bestimmte Stadthäuser mit Betriebsstätten für die Brauerei in Verbindung standen, die über eine entsprechende Wasserversorgung (Brunnen) und eine von der Küche gesonderte Feuerstelle für das Biersieden verfügten. Die Brauhausbesitzer sollten ihr „Betriebsgebäude“ nicht länger als eine Woche (*von ainem sonntag auf den andern*) „verlassen“, also außer Betrieb stellen, wobei in einem Rechnungsrest aus 1485 die Befolgung dieser Norm tatsächlich überprüfbar wird.⁴⁰ Dasselbe gilt für die Bestimmung, dass in den jeweiligen Brauhäusern nur zweimal pro Woche gebraut werden sollte, entweder zwei große oder drei kleine Gebräue.

Der Brauhausbesitzer arbeitete mit eigenem Gerät (*zeug*) und durfte vom Auftraggeber eine Vergütung verlangen, die in der Quelle als *lon* bezeichnet wird. Dieser sollte von einem kleinen Gebräu vier Groschen (28 Pfennige) und von einem großen sechs Groschen (42 Pfennige) betragen. Bedingungen, denen die Einrichtung eines Brauhauses unterlag, etwa unter Bezugnahme auf Feuersgefahr⁴¹ oder Geruchsbelästigung, werden ebenso wenig genannt wie Bestimmungen zur Vermeidung eines Wettbewerbs zwischen den einzelnen Betreibern.

Auch zur Malzerzeugung, die ja ebenfalls das Vorhandensein von reinem Wasser und einer Feuerung für die Darre voraussetzte, fehlen Vorschriften ebenso wie Anweisungen für die Verwendung des Hopfens. Wenn an anderer Stelle der wagenweise Einkauf von Malz angesprochen wird,⁴² kann davon ausgegangen werden, dass größere Mengen desselben von außen, vom umgebenden Lande, aber auch im regionalen Handel, vor allem aus Böhmen, beschafft wurden. Wer böhmisches Malz einfuhrte und verkaufte, sollte dem Käufer un-

39 Die Edition von NÖSSLBÖCK (ed.), 428, hat hier 60 d, was auf einem Lesefehler beruhen dürfte.

40 Siehe auch S. 194.

41 Hinsichtlich des Bürgerhauses wird in der Stadtordnung von 1447 gefordert, dass es über *ain guete beharte aufgemawrte kuchel* verfügen soll: NÖSSLBÖCK (ed.), 423.

42 NÖSSLBÖCK (ed.), 427. Eine speziellere Regelung erfuhr der Malzkauf in der Stadtordnung von 1558 (ebd., 449).

ter Kontrolle des Stadtmessers für die Größe eines „Malzes“ 14 ungestrichene Metzen nach dem Hafermaß geben. Der hohe Stellenwert des Malzimports kann auch als Voraussetzung dafür gelten, dass das Gewerbe des Mälzers in Freistädter Quellen nicht erwähnt wird.

Das zweite gesellschaftliche Glied im Brauprozess stellten die bereits angesprochenen Braumeister dar, die zusammen mit ihrem Personal – gefordert wird die Zahl von zwei Knechten – den Produktionsprozess im eigentlichen Sinne besorgten. Dazu gehörte auch die Zerkleinerung des Holzes für die Befuerung der Braupfanne. Für ein großes Gebräu sollte der Braumeister neben Trebern und vier Pfennigen für Bier 16 Pfennige als Entlohnung, jeder Knecht neben Trebern und vier Pfennigen Biergeld sieben Pfennige erhalten. Dass auch hier weitere, über die Größe des Gebräus hinausgehende Vorschriften fehlen, dürfte wohl auf einen relativ primitiven Prozess der Bierherstellung (*das pier ... arbeiten, preuen und bewarn*) zurückzuführen sein. Festgehalten und unter Strafe gestellt wird lediglich, dass das Bier, das ausgeschenkt oder verkauft werden sollte, mindestens acht Tage alt sein musste. Das für den Verkauf oder Ausschank bestimmte Bier unterlag vor Verlassen des Brauhauses der Anzeigepflicht gegenüber dem Stadtkämmerer zur Berechnung des Ungelts. Ein in den Rechnungen häufig von anderer Hand hinzugefügtes *dt* (*dedit*) zeigt an, dass der fällige Betrag auch tatsächlich entrichtet worden war.

Nicht der Partie des Braumeisters gehörte der Einschütter (*inschutter*) an, der entweder zum Brauhauspersonal zählte oder durch den Auftrag gebenden Brauherrn direkt gedungen und von diesem auch mit sechs Pfennigen entlohnt wurde. Zudem hatte er einen Teil der Treber zu beanspruchen, die ihm die Brauknechte in sein Haus zu liefern hatten. Der Einschütter war wohl nicht mit dem Brauherrn identisch,⁴³ zumal auch zahlreiche Frauen, insbesondere Witwen, als solche genannt sind, sondern ein technisch versierter Vertrauensmann, dem die Einhaltung von Mengen- und damit auch Qualitätsnormen oblag. Er hatte die Maische (in Bottichen?) zu besorgen, wobei für ein kleines Gebräu (*klain praw*) auf 32 Eimer Wasser (ca. 1856 l) 24 Metzen (ca. 940 l) Gerstenmalz, für ein großes Gebräu (*gross praw*) auf 48 Eimer (2784 l) 36 Metzen (1408 l) kommen sollten.⁴⁴

Die übrigen Bestimmungen der Stadtordnung betrafen in erster Linie die Brauherrn selbst. So wurde vorgeschrieben, dass jeder Haus besitzende Bürger (*ieder burger, der heuslich sitzt*) von Jakobi (Juli 25) bis Michaeli (September 29) vier kleine Gebräue und von Michaeli bis Georgi (April 24) sechs große Gebräue (*im grossem zeug*) oder an deren Stelle zehn kleine brauen dürfe. Dieses hier vermittelte Verhältnis von 3 zu 5 widerspricht dem sonst mehrfach

43 So etwa HIRSCH 1978, 250.

44 Gerechnet nach dem Freistädter Metzen des 16. Jahrhunderts mit 39,12 l.

überlieferten von 2 zu 3, wie es etwa auch im Angebot wiederkehrt, dass jeder, der sowohl im kleinen als auch im großen Zeug zu brauen gedenkt, *fur drew klaine zwai grosse* rechnen solle. Auf die Abweichung von der Relation 1 zu 2, auf der die Ungeltberechnung basiert, ist ebenso schon verwiesen worden wie auf die Wahlmöglichkeit der Inleute als Brauhauspächter zwischen zwei großen oder drei kleinen Gebräuen. In der Stadtordnung von 1525 wird dann das Produktionsmaximum der Inwohner ebenso wie jenes der Bürgersöhne mit zwei Gebräuen bestimmt.⁴⁵ Die Stadtordnung von 1558 hat als Mengengrenze für den angesessenen Bürger, unabhängig davon, ob er ein oder mehrere Häuser besaß, die Erzeugung von acht Gebräuen festgelegt.⁴⁶ Dass damit die alten „großen“ gemeint waren, ist schon deshalb wahrscheinlich, als bei den „kleinen“ bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts Mengen bis zu 14 Gebräuen, 1458 in einem Fall (Huetter) sogar 34 erreicht worden waren.

Wie bereits gesagt, wurde der Einkauf böhmischen Biers in Mengen zwischen einem Eimer bis zu mehr als einem Fuder (= 32 Eimer) in der Ungeltrechnung von 1435 erstmals in einer eigenen Rubrik vermerkt,⁴⁷ seit etwa dem letzten Jahrhundertdrittel (nachweislich 1484) aber wieder unter der Rubrik des Weines verrechnet. Der Ausschank musste vor der Kirche öffentlich bekannt gegeben und das leitgebende Haus mit einem Strohhuschen gekennzeichnet werden.

Zweifellos erforderte der Weinhandel im Großen größere finanzielle Mittel als die umfangmäßig begrenzte Bierproduktion, sodass hier die städtische Oberschicht stärker vertreten war. Generell weist allerdings der Personenkreis, der Weinhandel, Ausschank von böhmischem Bier und Bierproduktion betrieb, keine scharfe innere Grenzziehung auf. Dies gilt auch für den Weinmost (*mostln*), dessen Einfuhr und Ausschank im Umfang von zwei Weinfässern bis Martini (November 11) jedermann offenstand. Der Produktion von Met bzw. dem Handel mit diesem lassen sich hingegen pro Jahrgang kaum mehr als zwei Namen zuordnen.

Als Verwahrort von Wein und Bier war den bürgerlichen Besitzern von Häusern mit Kellern oder „Gruben“ die eigene Lokalität vorgeschrieben und die Einlagerung in fremden Kellerräumen sowie die gemeinschaftliche Lage-

45 NÖSSLBÖCK (ed.), 437.

46 Ebd., 448: *Ain burger sol ain jar acht prau Freisteter pier thain und nit mer*. Diese Norm dürfte allerdings häufig überschritten worden sein, da sowohl 1558 als auch 1560 bestimmt wird, dass jeder, der *mer als acht prau pier einschreiben lasset*, für jedes *uberprau* 5 lb. 5 ß d Strafe zahlen sollte. NÖSSLBÖCK (ed.), 456.

47 OÖLA, StA Freistadt, HS 638 (wie Anm. 8).

rung streng untersagt.⁴⁸ Dies hatte in erster Linie fiskalische Gründe, da man im Falle unklarer Besitzverhältnisse Unterschleif befürchtete, zumal Verkauf und Ausschank nur im eigenen Haus erfolgen durften.

Ad (4)

Der Quellenbestand nach 1440 lässt zunächst keinerlei größere Strukturveränderungen in der Besteuerung alkoholischer Getränke erkennen, vermittelt aber zunehmend die Möglichkeit für quantitative Aussagen zum Verhältnis von Wein und Bier in einer mittelalterlichen Kleinstadt außerhalb der eigentlichen Weinregionen.

Tabelle II: Summen der Erträge aus dem Ungelt für Wein, Most, Bier (große und kleine Gebräue) sowie Böhmisches Bier in Freistadt 1443 bis 1487/1523 (in Pfund Pfennigen). In Klammern Zahl der Gebräue/Parteien

	Wein	Most	Böhm. Bier	Σ	Große Gebräue	Kleine Gebräue
1443	263,0	40,8	6,0	309,8	3,0 (9/7)	16,0 (96/35)
1444	173,4	79,8	11,7	264,9	5,0 (15/8)	37,7 (226/50)
1445	229,0	36,3	7,6	272,8	3,3 (10/7)	28,8 (173/41)
1446	226,6	29,5	12,9	269,0	3,0 (9/6)	45,2 (271/59)
1447	176,1	70,5	31,3	277,7		64,8 (390/74)
1448	97,2	44,9	17,6	159,7		44,8 (270/58)
1449	171,3	54,9	12,7	238,9		46,7 (280/61)
1450	189,1	37,8	9,1	236,0		34,7 (208/45)
1451	162,8	32,5	14,1	209,4		57,7 (347/66)
1452	139,9	38,8	15,3	194,0		64,1 (384/70)
1455	114,4	59,3	25,5	199,2		78,2 (469/78)
1458	130,1	39,8	29,8	199,7		101,0 (666/74)
Wein + Most + Böhm. Bier						
1484				186,4		75,4
1485				233,4		99,7 (604/102)
1486				244,3		114,4
1487				280,3		135,0 (816/117)
1522				233,6		49,7
1523				218,2		67,0

⁴⁸ Im 9. Titel der Stadtordnung von 1558 wird festgelegt, dass – abweichend von 1447 – ein Bürger mangels eigener Keller oder Gruben in eines anderen Bürgers Haus oder in einem gepachteten Keller einlagern und dort *under den raifen* (d.h. fassweise) verkaufen und *von zapfen* (im Detail) ausschenken mag: NÖSSLBÖCK (ed.), 449.

Tabelle III: Verteilung von Gebräuen und Brausubjekten auf die vier Quartale in den Jahren 1485 und 1487 (leichte Abweichungen zu Gesamtzahlen)

		Gebräue	Brausubjekte	Streuung				max
				0-1	1,5-3	3,5-6	6,5-9	
1485	1. Quartal	128	72	33	35	3	1	7
	2. Quartal	123	79	43	36	0	0	3
	3. Quartal	37	30	23	7	0	0	2
	4. Quartal	310	95	11	44	39	1	7
			gesamt		min 1		max 11, 13	
1487	1. Quartal	144	79	33	42	4	0	4
	2. Quartal	254	93	25	41	24	3	7
	3. Quartal	98	62	31	30	1	0	4
	4. Quartal	289	93	14	40	38	1	7
			gesamt		min 1		max 12, 14	

Im Gegensatz zu den angesprochenen Unsicherheiten bei der Einschätzung der quantitativen Entwicklung der Freistädter Bierproduktion im Detail steht – zumindest bezogen auf die Steuereingänge – das deutliche Übergewicht von zugeführtem Wein/Weinmost gegenüber dem am Ort produzierten Gerstengebräu; mengenmäßig müssen die Unterschiede geringer gewesen sein, da der Steuersatz für Wein in der Regel höher lag als jener für Bier.⁴⁹ Ein bereits 1987 angestellter Versuch, die Mengenrelation zu rekonstruieren,⁵⁰ weist zumindest in diese Richtung. Nachdem die Daten der späten fünfziger Jahre des 15. Jahrhunderts eine deutliche Verringerung des Abstands der jeweiligen Steuereinnahmen erkennen lassen, waren seit den achtziger Jahren die alten Relationen wieder hergestellt. Die beiden Werte für 1522 und 1523 signalisieren einen neuerlichen Bedeutungsrückgang der Bierproduktion, wobei als außerökonomische Ursache die beiden Brandkatastrophen von 1507 und 1516 nicht auszuschließen sind.⁵¹ Änderungen des Geschmacks zugunsten des besser gehopften böhmischen Biers könnten weitere Parameter dargestellt haben.

Strukturell ist die bereits in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts erkennbare Tendenz hin zu kleinen Gebräuen erkennbar, die bereits 1447 das Brauen „im großen Zeug“ vollständig ersetzten und damit deren Zahl bis über 600 (1458, 1485), in einem Fall (1487) sogar über 800 ansteigen ließen.⁵² Das in den Quellen genannte Produkt *praw* meint jetzt ausschließlich die kleine

49 Der Weinpreis pro Eimer variierte zwischen 3 und 8 d, lag zumeist aber zwischen 4 und 6 d.

50 KNITTLER 1990, 334.

51 Vgl. dazu NÖSSLBÖCK 1972, 64–78.

52 OÖLA, StA Freistadt, HS 643 (1458), 645 (1485), 646 (1486–87) (vgl. Anm. 8).

Dimension, die an einer Stelle auch als *haffenpraw*, wohl nach dem kleineren Bräuhaften (-topf), bezeichnet wird.⁵³ Liegt hier vielleicht ein Hinweis auf technische Veränderungen vor, so verbindet sich der neue Trend eindeutig mit der Erweiterung der Zahl der Brausubjekte, die dann mit 117 im Jahre 1487 nahe an die intramurale Häuserzahl heranreicht, sofern man die unbürgerlichen (1557 24) von dieser subtrahiert.⁵⁴ Nicht entschieden werden kann allerdings der Anteil der Inwohner, denen nach der Stadtordnung im Falle der Pacht eines Bürgerhauses das Recht auf drei kleine Gebräue zustand. Jedenfalls ist entsprechend Tabelle III die Tendenz zu kleineren Produktionsziffern (bis drei) bei gleichzeitiger starker Zunahme der Parteien nicht zu übersehen, sodass man hier vielleicht von einer „Demokratisierung“ des Brauens sprechen kann. Ein Hinweis zum Detail: der in den fünfziger Jahren aus Weitra zugezogene, dort zur Oberschicht zählende Wolfgang im Pamäch braute zunächst jeweils ein Gebräu, lag aber bereits 1458 mit 15 unter den Spitzenproduzenten.⁵⁵

Zufolge der (nachweislich seit 1482/83) quartalsweisen Abrechnung der Ungeltforderungen lässt sich nunmehr die Verteilung der Brauprozesse über das Jahr hinweg besser verfolgen, in ihrer Exaktheit freilich eingeschränkt durch den wechselnden Ostertermin. Zudem sind erstmals im Jahre 1482 auch die Namen der einzelnen Brauhausbesitzer mit deren – wie noch zu zeigen sein wird – ungleicher Beteiligung an der Produkterbringung überliefert.

Entsprechend der Stadtordnung von 1447 sollte jeder haussässige Bürger berechtigt sein, in der Zeit von Jakobi (Juli 25), dem Tag der vorgeschriebenen Brunnenreinigung, bis Michaeli (September 29) vier kleine Gebräue und von Michaeli bis Georgi (April 24) deren zehn brauen zu lassen. Zum Zeitraum zwischen Ende April und Ende Juli äußert sich die Quelle nicht, doch war die Bierproduktion während desselben keineswegs unterbrochen, wie auch ein „Auszug“ über Zahlungsrückstände für das Jahr 1506 beweist.⁵⁶

Folgt man nach Tabelle III den quartalsweisen Abrechnungen: (1) Weihnachten bis Reminiscere, (2) Reminiscere bis Pfingsten, (3) Pfingsten bis Michaeli und (4) Michaeli bis Weihnachten, so wird das bekannte Absinken der Braufrequenz im Sommer und deren Höhepunkt im Herbst bestätigt. Gebräue in der Zeit nach Martini (November 11) wurden fallweise extra verrechnet. Lag die höchsten Produktionsziffern pro Brausubjekt zu Beginn der Überlieferung bei acht bis neun (großen) Gebräuen, so betrug die Spitzenwerte im Jahrzehnt vor 1490, wie oben angesprochen, 14 kleine oder halbe.

Die Ordnung von 1447 sah vor, dass in jeder Brauwerkstatt wöchentlich

53 OÖLA, StA Freistadt, HS 640 (1438), fol. 112.

54 Vgl. dazu GRÜLL 1972, hier 30.

55 Zur Familie Im Pamäch vgl. KNITTLER 2005, 55, Anm. 12.

56 OÖLA, StA Freistadt, HS 648 (1506–08), fol. 11–8r.



Brauhäuser in Freistadt 1525, Stadtplan aus 1844 nach Grill, Bevölkerung. Zur Identifizierung der roten Nummern vgl. Tab. IV, S. 196.

nur zweimal, d. h. an zwei verschiedenen Tagen, gebraut werden sollte. Überprüft man die Einhaltung dieser Vorschrift an der ältesten, die Brauhäuser nennenden Teilabrechnung, welche die ersten beiden Quatember des Jahres 1482 ausweist,⁵⁷ so wird die angedeutete Norm weitgehend bestätigt. Insgesamt werden neun Brauhausbesitzer (Veit Ledrerin, Hans Ledrer, Holzleichter, Melzner, Gabriel Schuester, Attl, *im vadern* und *im hindern*, Huntesser, Huetter und Hayder) genannt, die zumeist zweimal acht Wochen brauten⁵⁸ und dabei pro Woche einen bis drei, zumeist aber zwei Braukunden bedienen. Als Brautage erscheinen die Wochentage von Montag bis Donnerstag sowie der Samstag, der Freitag (wohl als Tag des Leidens und Sterbens Jesu Christi) und der Sonntag waren braufrei.

⁵⁷ OÖLA, StA Freistadt, HS 644 (1482–84), fol. IIv–20r.

⁵⁸ In der ersten Woche des Rechnungsjahres (23.–29. 12. 1481) wurde kein Bier gebraut, von der *weinacht feirtag wegen*. Attl im hinteren Brauhaus „feierte“ in der 7. und 8. Woche des 1. Quartals, Huetter ebenfalls in der 8. Woche des 1. Quartals.

Nach einer Liste der Brauhäuser aus 1506 mit gegenüber 1482 teilweise abweichenden Namen (12: Gabriel Schuester, Hans Pruckhner, Wolfgang Klaindienst, Habringer, Caspar Wißgugl, Samer, Hans Attl, Antoni Purger, Kreyder, *zu hoff?*, Gabriel Weysnawer, Richter [?]) vermittelt jene von 1520/21 eine Reihe neuer Informationen.⁵⁹ Zudem lassen sich die Brauhäuser aufgrund einer weitgehenden Übereinstimmung mit jenen einer Rechnung von 1525 bereits mit heutigen Hausnummern identifizieren.⁶⁰

Tabelle IV: Brauhäuser von Freistadt 1519/21 und 1525 mit heutiger Hausnummer, 1519/21 Zahl der Gebräue (für 8 Monate)

1519/21	1525	heutige Hausnummer
Gabriel Weissenawer (78)	Gabriel Weissenawer	Huterergasse 4 (11)
Caspar Wißgugl (42)	Caspar Wißgugl	Eisengasse 16 (1)
	Hanns Hayder	Eisengasse 12 (2)
Tanczer (74)	Tanzer	Eisengasse 10 (3)
Schefferdl (1)	Georg Schöffel	Salzgasse 3 (4)
Caspar Gebenhofer (80)	Caspar Gebmhofer	Salzgasse zw. 77/78 (10)
Sengenpodem (18)	Sengenpoden	Salzgasse. 32, Clösterle (12)
Huntesser (39)	Huntesser	Waaggasse 22 (6)
Hans Attl (53)	Hans Attl	Waaggasse 27 (7)
Achaz Schuester (65)	Achaz Kirchmayr	Waaggasse 15 (9)
Hanns Pruckhner (77)	Hans L. Prugkhner	Samtgasse 7 (5)
Antoni Purger (35)	Anton Burger	Pfarrgasse 20 (8)
Rentmaister (22)		
Praw pey dem pad (2)		
Hackhlpeck? (1)		
Waltherer? (1)		

Das Ungeltregister 1519/21 listet, nach Brauhäusern geordnet, die Brautätigkeit zwischen Weihnachten 1519 und 19. Mai 1520 sowie zwischen 7. Oktober 1520 und 12. Januar 1521 auf. Dabei wird zunächst deutlich, dass es, gemessen an der Kontinuität des Betriebs, etwa drei Kategorien gab: (1) jene, die – mit maximal zwei Wochen Unterbrechung – über den gesamten Zeitraum tätig waren und zwischen 74 und 80 Gebräue herstellten: Tanczer, Weissenawer, Gebmhofer und Pruckhner. (2) jene, die über das ganze Jahr, aber mit größeren Un-

⁵⁹ OÖLA, StA Freistadt, HS 649 (1513–1520) (wie Anm. 8).

⁶⁰ Eine erste Lokalisierung der Brauhäuser entsprechend den Hausnummern bei SCHARIZER 1922, 17; SCHARIZER o.D., heutige Nr. bei RAPPERSBERGER 1977. Kartografisch umgesetzt in der Wachstumsphasenkarte bei OPLL 1991.

terbrechungen Bier produzierten (zwischen 18 und 65 Gebräue): Purger, Attl, Sengenpodem, Schuester, Rentmaister, Wißgugl und Huntesser. Im Falle von Purger endete der Betrieb in der 15. Woche und begann erst wieder in der 46. Letztlich (3) jene, die nur ein- oder zweimal als Braustätten erwähnt sind: Praw pey dem pad und Schefferdl, vielleicht auch Hackhlpeck und Waltherer.⁶¹ Die wöchentliche Leistung lag zwischen einem und sechs, mehrheitlich aber bei zwei bis drei Gebräuen.

Damit stellt sich die Frage nach den Gründen für die Ungleichheit der Auslastung, wobei die eine eigene Kategorie bildende Befriedigung des Eigenbedarfs der Brauhausbesitzer (*X. selbst*) keine Rolle spielte. Wegen der gegebenen Konzentration der Brauhäuser in einzelnen Gassen kann auch die räumliche Situation ebenso wenig ein Kriterium dargestellt haben wie die „Benutzungsgebühr“, zumal diese obrigkeitlichen Festsetzungen unterlag. Eher wird man von einem Bündel von Faktoren ausgehen dürfen, die zur Wahl bestimmter Brauhäuser führten: deren bessere technische Ausstattung sowie die Bevorzugung durch die Braumeister, vielleicht aber auch Elemente der Tradition, des alten Herkommens. Ohne exakte Belege müssen diese Einschätzungen freilich Spekulation bleiben.

Schluss und Ausblick

Die mittelalterlichen Ungeltabrechnungen von Freistadt mit ihren Aussagen zu tatsächlich vollzogenen wirtschaftlichen Prozessen, im Falle des Bieres zu den produzierten und folgend ausgeschenkt bzw. in den Handel gebrachten Mengen, vermitteln für eine relativ frühe Zeit wertvolle Hinweise, welche die normativen Bestimmungen der Stadtordnung ergänzen. Hinzu kommen Einsichten in die Verteilung des Brauvorgangs über das Jahr, auf neun bis zwölf Produktionsstätten, sowie eine Gruppe von Auftraggebern, bei der Elemente der Kontinuität im Verlaufe der Zeit gegenüber solchen des Wandels zurücktreten. Die nahezu nahtlos anschließenden Kommunalrechnungen ändern ihren Aufbau und verzichten weitgehend auf entsprechende Informationen im Detail.

Wie bereits in früheren Arbeiten in großen Zügen gezeigt worden ist,⁶² stellten sich im Verlaufe des weiteren 16. und des 17. Jahrhunderts eine Reihe von Phänomenen ein, welche auf erhebliche Veränderungen in der Freistädter Bierproduktion hindeuten. Auffällig ist zum einen der Rückgang der Zahl der

61 Da die beiden Letztgenannten nur ihr eigenes Bier versteuerten, könnten auch Verschreibungen vorliegen.

62 SCHARIZER 1922; GMÄINER 1937.

Brauhäuser, zunächst auf acht (1560),⁶³ dann bis 1648 auf fünf, bis 1685 auf zwei und schließlich 1737 auf eines. In diesem Jahr erwarb die Bürgerschaft das Brauhaus hinter dem Bade und richtete dieses als bürgerliches Braunbierhaus ein. Daneben bestand seit 1573 – wie in mehreren Städten Südböhmens und Niederösterreichs – ein im Besitz der Stadt befindliches und vom Magistrat verwaltetes Weißbierbrauhaus (in der Salzgasse 3). Erheblich waren zum anderen auch die rechtlich-strukturellen Verschiebungen: Galten nach der Stadtordnung von 1558 noch alle Bürger in gleicher Weise und in gleichem Ausmaß als brauberechtigt, so gelang es dem Besitz- und Kaufleutebürgertum spätestens im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, die Handwerkerbürger aus dem Vollbesitz des „Braunutzens“ zu verdrängen.⁶⁴ Letzterer wurde nunmehr nach der Steuereinlage, basierend auf dem Hausbesitz, berechnet und in der Zahl der dem Brauberechtigten zustehenden Eimerzahl ausgedrückt, ein System, das erst 1746 aufgehoben und durch die Berechnung der Einlage nach dem Braunutzen ersetzt wurde.

Literaturverzeichnis:

- FEIGL 1957: Helmuth FEIGL, Der niederösterreichische Weingartenbesitz der Linzer Bürger im 13. und 14. Jahrhundert. In: Jahrbuch der Stadt Linz 1957, 7–29.
- GMAINER 1937: Florian GMAINER, 160 Jahre Braucommune Freistadt, Freistadt 1937.
- GRUBER 2001: Elisabeth GRUBER, *...von erst ist geschehen ain gemaines aussgeben miteinander*. Öffentliches Bauen in einer österreichischen Kleinstadt im Spätmittelalter am Beispiel der Stadtrechnung Freistadt 1389–1392, Diss. Salzburg 2001 (masch).
- GRÜLL 1972: Georg GRÜLL, Die Bevölkerung von Freistadt um die Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Freistädter Geschichtsblätter 2 (1951, 21972), 25–63.
- GRÜLL 1980: Georg GRÜLL, Die Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtschreiber von Freistadt (Freistädter Geschichtsblätter 1), Freistadt 1980.
- HIRSCH 1978: Elisabeth HIRSCH, Das Kommunbraurecht Oberösterreichs – historische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Braucommune Freistadt, Diss. Wirtschaftsuniv. Wien 1978 (masch.).
- HUYER 1895: Reinhold HUYER, Geschichte des Bräuwesens in Budweis. Eine

63 Nach der Stadtordnung von 1560, siehe NÖSSLBÖCK (ed.), 455f.

64 RAPPERSBERGER 1977.

- Festschrift zum hundertjährigen Bestande des Bürgerlichen Bräuhauses, Budweis 1895.
- KATZINGER – SEIDL 1992: Willibald KATZINGER – Conrad SEIDL (Red.), Bierwelt. Ausstellung vom 11. April bis 11. Oktober 1992. Stadtmuseum Linz–Nordico, Linz 1992.
- KNITTLER 1975: Herbert KNITTLER (Hg.), Die Rechtsquellen der Stadt Weitra (Fontes rerum Austriacarum III. Fontes iuris 4), Wien – Köln – Graz 1975.
- KNITTLER 1990: Herbert KNITTLER, Dominium und Brauhaus – herrschaftliche Bierbrauerei als vorindustrielles Gewerbe. In: Helmuth FEIGL – Willibald ROSNER (Hg.), Versuche und Ansätze zur Industrialisierung des Waldviertels (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 12), Wien 1990, 331–353.
- KNITTLER 2005: Herbert KNITTLER, Bauen in der Kleinstadt. Die Baurechnungen der Stadt Weitra von 1431, 1501–09 und 1526 (Medium aevum quotidianum, Sonderbd. XV), Krems 2005.
- KNITTLER 2010: Herbert KNITTLER, (Hg.), Brauen in Weitra. Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Mensch und Archivar. Anton Eggendorfer zum 70. Geburtstag (Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 72–74/2006–08), St. Pölten 2010, 165–214.
- KÜCHLER 1964: Winfried KÜCHLER, Das Bannmeilenrecht. Ein Beitrag der mittelalterlichen Ostsiedlung zur wirtschaftlichen und rechtlichen Verschränkung von Stadt und Land, Würzburg 1964.
- LAMPRECHT 1887: Johann LAMPRECHT, Historisch-topographische und statistische Beschreibung der k. k. landesfürstlichen Gränzstadt Schärding am Inn und ihrer Umgebungen, Schärding 1887.
- MARHARDT 1987: Karl MARHARDT, Braucommune Freistadt. Ein Unternehmensrelikt aus dem 18. Jahrhundert – historisch betrachtet seit Beginn und wirtschaftlich seit 1980, Dipl. Arb. Linz 1987.
- MAYRHOFER 1992: Fritz MAYRHOFER, Vom Linzer Bier. In: KATZINGER – SEIDL, Bierwelt. Katalog zur Ausstellung im Stadtmuseum Linz Nordico 1992, 179–190.
- MEINDL 1882: Konrad MEINDL, Geschichte der Stadt Braunau am Inn (!), Braunau. 1882.
- MENTSCHL 1986: Christoph MENTSCHL, Studien zu den Rechtsquellen der landesfürstlichen Stadt Freistadt von den Anfängen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Hausarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung, Wien 1986 (masch.).
- MITTERAUER 1969: Michael MITTERAUER, Zollfreiheit und Marktbereich. Studien zur mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Beispiel einer nie-

- der österreichischen Altsiedellandschaft (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 19), Wien 1969.
- NÖSSLBÖCK (ed.): Ignaz NÖSSLBÖCK (Hg.), Oberösterreichische Weistümer, Teil I (Österreichische Weistümer 12), Graz – Köln 1960 (Nachdruck der Erstausgabe von 1939).
- NÖSSLBÖCK 1972: Ignaz NÖSSLBÖCK, Die großen Brände in Freistadt in den Jahren 1507 und 1516. In: Freistädter Geschichtsblätter 2 (1951, 1972), 64–78
- OÖUB Urkunden-Buch des Landes ob der Enns, 3. Bd., Wien 1862; 7. Bd., Wien 1876; 8. Bd., Wien 1883; 10. Bd., Linz 1933–1939.
- OPLL 1991: Österreichischer Städteatlas, Mappe Freistadt, Lieferung 4/I, Wien 1991, Entwurf und Kommentar von Ferdinand OPLL.
- PETERKA 1917: Otto PETERKA, Die bürgerlichen Braugerechtigkeiten in Böhmen. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, Prag 1917.
- PRESLMAYR 2003: 225 Jahre Braucommune Freistadt: Spurensuche. Konzept: Gerhard PRESLMAYER, Freistadt 2003.
- RAPPERSBERGER 1977: Othmar RAPPERSBERGER, 200 Jahre Braucommune Freistadt 1777–1977. Ein Beitrag zur Geschichte des Brauwesens in der Stadt Freistadt. In: Eine Brauerei stellt sich vor. Festschrift zum 200-jährigen Bestande der Braucommune Freistadt, Freistadt 1977, sine pagina.
- SCHARIZER 1922: Rudolf SCHARIZER, Aus Freistadts vergangenen Tagen. In: Heimatgaue 3/1 (1922), 12–20.
- SCHARIZER o.D.: Rudolf SCHARIZER, Freistadts Häuser- und Familiengeschichte, Bd. 1–3, ungedr. Manuskript, Heimathaus Freistadt, o.D.
- WERNECK 1937: Heinrich Ludwig WERNECK, Brauwesen und Hopfenbau in Oberösterreich von 1100–1930, Teil I (Mühlviertel und Machland). In: Jahrbuch 1937 der Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens E.V., Berlin, 47–101.
- WERNECK 1938: Heinrich Ludwig WERNECK, Brauwesen und Hopfenbau in Oberösterreich von 1100–1930, Teil II (Traunviertel mit Salzkammergut und Hausruckviertel), in: ebd. 1938, 19–79.
- WERNECK 1939/40: Heinrich Ludwig WERNECK, Brauwesen und Hopfenbau in Oberösterreich von 1100–1930, Teil III (Innviertel), in: ebd. 1939–40, 89–163.
- WINTER 1893: Gustav WINTER, Beiträge zur niederösterreichischen Rechts- und Verfassungsgeschichte XI. In: Blätter für Landeskunde von Niederösterreich NF 27 (1893), 153–158.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 2012

Band/Volume: [157](#)

Autor(en)/Author(s): Knittler Herbert

Artikel/Article: [Überlegungen zur Frühzeit der Bierbrauerei in Freistadt/OÖ. 181-200](#)